Der schulische Teil der Fachhochschulreife (§ 17 AVO-GOBAK) Berufliches Gymnasium Wirtschaft

Fächer in einfacher Wertung	Bewertung	Fächer in zweifacher Wertung	Bewertung
3. Prüfungsfach (MA oder DE oder EN) ¹		BRC (4 Std.) ¹	
Volkswirtschaft (3 Std) ¹		2. Prüfungsfach (4 Std.) ¹	
Fremdsprache (wenn nicht oben EN) ¹		Punktzahl aus vier Noten (2fach)	
Naturwissenschaft (2 Std.)			
Religion / Werte und Normen (2 Std.)		Einbringung der Noten aus dem	mindestens 40 P
Informationsverarbeitung (3 Std.)		Schuljahr XXXXX 1. Halbjahr Schuljahr XXXXX 2. Halbjahr	
Sport (2 Std.)			
Praxis (2 Std.)			
Diese rot markierten Fächer müssen eingebracht werden n Punktzahl aus 11 Noten (einfache Wertung)	g)	mindestens 55 Punkte	
Name:		Klasse:	
rläuterungen:	<u>_</u>		

© W.Bosse (Stand: Juni 2020)

¹In zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren müssen in den Schulhalbjahresergebnissen im ersten und zweiten Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. In mindestens 11 dieser 15 Noten müssen jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens zwei der Noten im ersten und zweiten Prüfungsfach (vgl. § 17 AVO-GOBAK). Das heißt in Klartext: Es sind – unter Berücksichtigung der jeweiligen Mindestpunktzahlen – maximal vier Unterkurse möglich, davon maximal zwei in den Fächern, die doppelt gewertet werden.

(zu § 17 Abs. 7)

Anlage 7

(zu § 17 Abs. 4)

Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium und Kolleg: Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse	
Deutsch	2	
Fremdsprache ¹)	2	
Geschichte ²)	2	
Mathematik	2	
Naturwissenschaft ¹)	2	

¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

Umrechnung der Gesamtpunktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 17 Abs. 7 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0

²) Es kann die Einbringungsverpflichtung auch in einem der folgenden Fächer erfüllt werden:

in der gymnasialen Oberstufe und im Kolleg ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, das als Prüfungsfach gewählt worden ist,

im Beruflichen Gymnasium - Wirtschaft - das Fach Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling oder das Fach Volkswirtschaft,

^{3.} im Beruflichen Gymnasium - Technik - das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft,

^{4.} im Beruflichen Gymnasium - Gesundheit und Soziales - das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft.